

## Beschlussvorlage

153/2021/1

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Art der Sitzung:</b>	
17.06.2021	Kreistag	öffentlich	entscheidend

### **Tagesordnung:**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung;  
Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen  
des Kreistages

### **Beschlussvorschlag:**

Beschluss ergeht nach Beratung.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Leistungsbezeichnung:

Produktsachkonto:

Investitionsmaßnahme/Projekt:

Haushaltsansatz:

Noch verfügbar:

Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 14. Juni 2021

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

Mit Beschluss vom 07. Juni 2021 empfiehlt der Kreisausschuss eine generelle Regelung über Ton- und Bildübertragungen sowie die Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk oder ähnlicher Medien, oder durch den Kreistag selbst veranlasst, gemäß § 28 Abs.1 LKO in der Hauptsatzung zu treffen.

Text der entsprechenden Erweiterung der Hauptsatzung:

### § 1a

#### **Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Kreistags**

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Kreistages im Ratssaal sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder als abrufbares Video mit folgenden Maßgaben:
- a. Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
  - b. Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig. Ausnahmen können für bestimmte Teile des Zuschauerbereichs zugelassen werden, wenn die Zuschauer\*innen in die Aufnahme schriftlich eingewilligt haben.
  - c. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Kreistagsmitglied zu sein (z.B. Mitglieder anderer Gremien, Beschäftigte der Verwaltung und ihrer Gesellschaften, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner\*innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu vermerken.
  - d. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
  - e. Die Aufzeichnungen werden der Öffentlichkeit für einen Zeitraum von einem Jahr als abrufbares Video im Internet zur Verfügung gestellt. Mit der Übertragung des Livestreams im Internet beginnt der vorgenannte Zeitraum.
  - f. Aufzeichnungen werden zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert.

- g. In Einzelfällen kann der Kreistag beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht übertragen, aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Kreistages im Einzelfall. Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), und g) gelten entsprechend.
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung der Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf gem. § 18 Abs.2 LKO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Die technische Ausstattung für durch den Kreistag selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie die Ton- und Bildaufzeichnungen, steht derzeit ausschließlich im Ratssaal der Kreisverwaltung zur Verfügung.

Bankverbindungen: